

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 21. Mai 2019* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt an einem Tag
je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 12,00 Euro
höchstens 96,00 Euro (Tageshöchstsatz).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 96,00 Euro nicht übersteigen.

* Geändert durch Satzung vom
22. Februar 2022
25. Juni 2024

Bekanntgemacht am
03. März 2022
11. Juli 2024

In Kraft getreten am
01. April 2022
01. September 2024

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes bei Wahlen

- (1) Mitglieder von Wahlvorständen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 beträgt am Wahltag und an den weiteren Auszählungstagen für
 - a. die Vorsitzenden des Urnenwahl- bzw. Briefwahlvorstands 70 Euro,
 - b. die übrigen Mitglieder des Urnenwahl- bzw. Briefwahlvorstands 60 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten je Teilnahme an einer Wahlschulung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als
 - a. Grundbetrag in Höhe von 60,00 Euro pro Monat. Der Grundbetrag entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
 - b. Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats und seiner beratenden oder beschließenden Ausschüsse. Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen mit einer Dauer von weniger als 04:30 Stunden 60,00 Euro je Sitzung, für Sitzungen ab einer Dauer von 04:30 Stunden 90 Euro je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen am Tag werden maximal 90,00 Euro ausbezahlt.
- (2) Absatz 1 b gilt entsprechend für die Teilnahme an Klausurtagungen und Informationsfahrten des Gemeinderats.
- (3) Die Vorsitzenden einer Fraktion erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 und Abs. 3 entsteht mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Tag vor dem Zusammentreffen des neugewählten Gemeinderates. Beim Wechsel von Mandatsträgern der laufenden Amtszeit des Gemeinderates sind der Tag des Ausscheidens und der Tag der Verpflichtung die maßgebenden Stichtage.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und 3 werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 5
Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. September 2000 außer Kraft.

Weil der Stadt, 21.05.2019

Thilo Schreiber
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.